# Bebauungsplan der Ortsgemeinde Kirf, Teilgebiet "Im Hübel auf der Maaswies, Teil II"

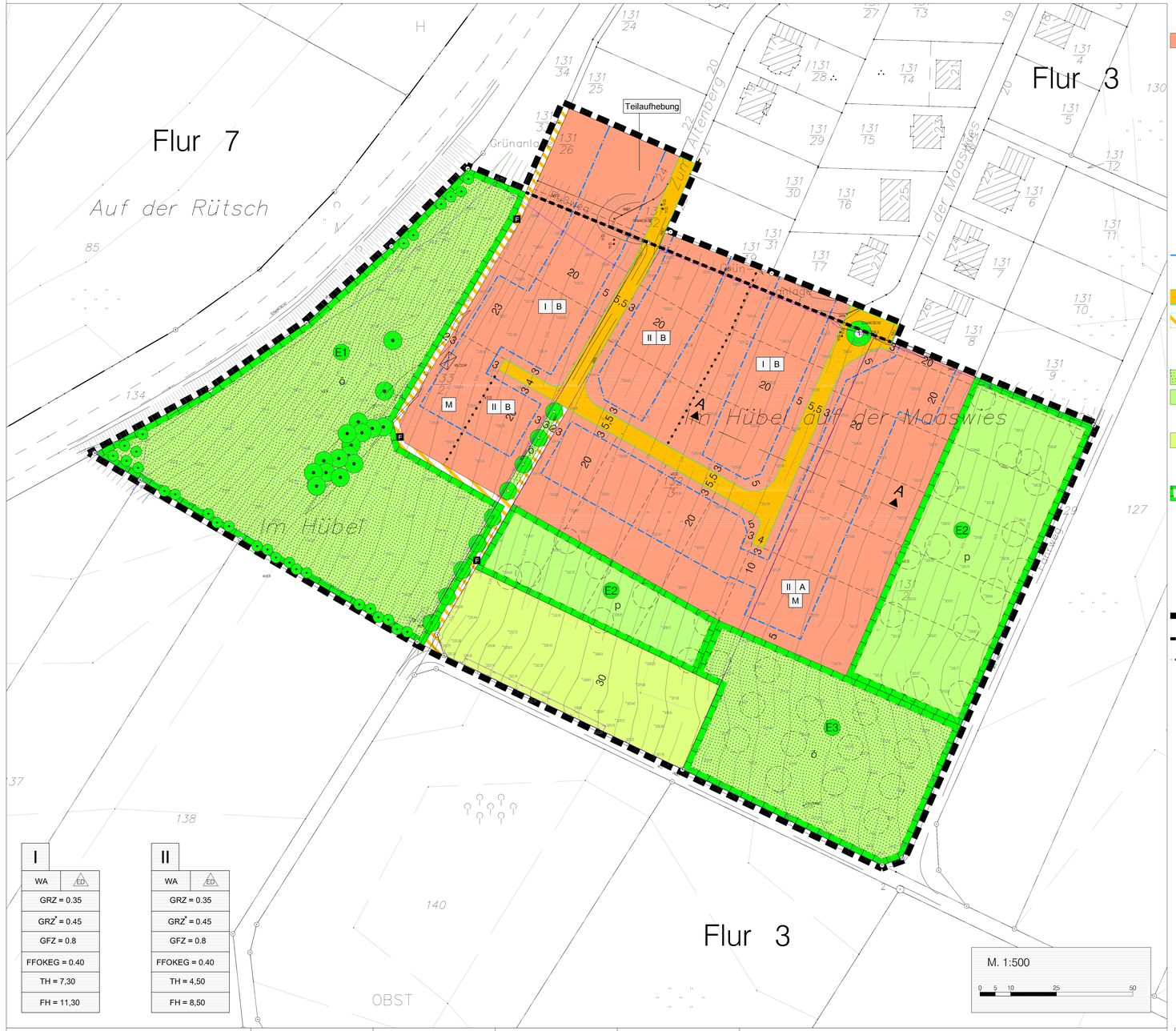


## FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

**1. Art der baulichen Nutzung**

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. Text

**2. Maß der baulichen Nutzung**

GRZ = Grundflächenzahl als Höchstmaß gem. Text

GRZ* = maximale Überschreitungsmöglichkeit der Grundflächenzahl

GFZ = Geschossflächenzahl als Höchstmaß gem. Text

FFOKEG = Fertigfußbodenoberkante (Relativhöhen) als Höchstmaß gem. Text

TH = Traufhöhen (Relativhöhen) als Höchstmaß gem. Text

FH = Firsthöhen (Relativhöhen) als Höchstmaß gem. Text

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

ED — offene Bauweise gem. Text; nur Einzel- und Doppelhäuser

Baugrenzen

**6. Verkehrsflächen**

Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinien

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F — Fußwege

**9. Grünflächen**

Öffentliche Grünflächen

P — Private Grünflächen

**12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald**

Flächen für die Landwirtschaft

**13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

E — Nähere Beschreibung der Maßnahmen gem. Text

+ Festsetzung für das Erhalten von Gehölzen

- Festsetzung für das Anpflanzen von Bäumen

o Festsetzung für das Anpflanzen von Straßenbäumen

**15. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Teilaufhebung der Bebauungsplanes „Im Hübel auf der Maaswies“

Abgrenzung von Gebietsanteilen unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

## HINWEISE DURCH PLANZEICHNUNG

Hinweis auf beispielhafte Anordnung durch Text festgesetzter Bepflanzungen

A — Bezeichnung von Bauflächen mit unmittelbar angelagerten / zugeordneten Kompensationsflächen gem. Text

B — Bezeichnung von Bauflächen ohne unmittelbar angelagerte / zugeordnete Kompensationsflächen gem. Text

M — Hinweis aufGrundstücke mit besonderen Anforderungen zur Abfallentsorgung

Hinweis auf Lage der externen Kompensationsmaßnahmen gem. Textverweis auf den Umweltbericht Teil II

**Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen - soweit nicht gesondert aufgeführt - den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz.**

**Nutzungsschablone**

| Art der baul. Nutzung | Bauweise |
|---|---|
| Grundflächenzahl | |
| Überschreitung der Grundflächenzahl | |
| Geschossflächenzahl als Höchstmaß | |
| Fertigfußbodenoberkante als Höchstmaß | |
| Traufhöhe als Höchstmaß | |
| Firsthöhe als Höchstmaß | |

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

**I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)**

1. Im durch Planzeichen ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die in § 4 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten wie folgt eingeschränkt:
aa) Zulässig sind
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke

§ 4 (2) Ziff. 1-3 BauNVO

ab) Unzulässig sind
- Anlagen für sportliche Zwecke

§ 4 (2) Ziff. 3 BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO

ab) Ausnahmsweise zugelassen werden können
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

§ 4 (3) Ziff. 1+2 BauNVO

ad) Nicht zugelassen werden können
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

§ 4 (3) Ziff. 3-5 BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO

2. Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grund- und Geschossflächenzahlen, deren Überschreitungsmöglichkeiten sowie die zulässigen Erdgeschoss-, Trauf- und Firsthöhen. Die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen beziehen sich dabei stets auf die - von den im Kataster gebildeten Buchgrundstücken ggf. abweichenden - festgesetzten Bauflächenanteile , d.h. ohne private Grün- und Kompensationsflächen.

3. Bezugsniveau für die FFOK EG-Höhe von max. 0.40m ist die Straßenoberkante in erschließungsseitiger Grundstücksmitte.
Die Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die faktisch ausgeführte FFOK EG-Höhe. Als Traufe gilt die Schnittlinie der traufseitigen Außenwand (Fassade) mit der Dachhaut, als First gilt die Oberkante Dachabschlussprofil (auch bei Pultdächern).

4. Überschreitungen gem. §19(4) Satz 2 BauNVO der als Höchstmaß festgesetzten Grundfläche mit
- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück tediglich unterbaut wird

sind nur bis zur festgesetzten Obergrenze (GRZ*) zulässig.

5. Die festgesetzten Baugrenzen sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht (§8(9) Ziff. 1-3 LBauO) in Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können - wie z.B. Garagen und Carports, nicht jedoch für unterirdische Anlagen. Auch Gartenhäuser sind außerhalb der Baugrenzen - unter Beachtung der LBauO - ausdrücklich zulässig.
Ausnahmsweise ist ein geringfügiges Überschreiten der rückwärtigen Baugrenzen für mit dem Hauptbaukörper verbundene Anbauten oder Bauelemente wie z.B. Wintergärten zulässig, wenn die einzelnen Bauelemente bzw. Anbauten in ihrer Breite nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Fassadenbreiten ausmachen und ihre Tiefe 3m nicht überschreitet.

6. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in zusätzlichen Dachgeschossen sind einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen. Zusätzliche Vollgeschosse sind im Untergeschoss zulässig, sofern sich dies aus der natürlichen Geländesituation ergibt.

7. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist beidseits ein Streifen von ca. 0,30m zur Herstellung der Rückenstützen notwendiger Bekantungen bereitzustellen, der im privaten Eigentum verbleibt.
Ebenso stellen die im Zuge des Straßenausbaus entstehenden Böschungen einen vorübergehenden Zustand dar und sind nicht Teil der Erschließungsanlage. Die Angleichung hat im Zuge der Vorgartengestaltung zu erfolgen. Die Beanspruchung privater bzw. angrenzender anderweitiger öffentlicher Grundstücksanteile ist zu dulden.

**II. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)**

1. Selbständige (= nicht durch die Errichtung von Gebäuden veranlasste) Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig, wenn notwendige Böschungen eine Neigung steiler 1:3 überschreiten. Fuß-, Sockel- und Stützmauern sind als Einfriedung / auf der Grundstücksgrenze unzulässig. Als Mauern in diesem Sinne gelten auch Konstruktionen aus Pfanzsteinen. Bei Fels oder vergleichbaren Verhältnissen sind Ausnahmen möglich.

2. Als Dach sind nur geneigte Dächer mit einer Mindest-Dachneigung von 24° zulässig. Pultdächer sind ausschließlich als versetzte Pultdächer mit einem Versatzmaß von max. 1,0m zulässig.
Diese Festsetzungen zu Dachform und Dachneigung gelten nur für die Hauptgebäude, nicht für Nebengebäude, Garagen o.ä. .

3. Die Dacheindeckung ist nur zulässig in den Farbtönen
- anthrazit gem. RAL 7006, 7010 - 7026, 7039, 7043,
- dunkelbraun gem. RAL 8000, 8002, 8004 - 8019,
- dunkelrot gem. RAL 3005 - 3011, 3013.

Dachaufbauten aus Stahl und Glas sind zulässig.

4. Als Fassadenmaterial sind nur Putzflächen in gedeckten Farben, Sichtmauerwerk und heimischer Naturstein zulässig. Teilweise Wandverkleidungen sind zulässig.

5. Reklame- und Werbeanlagen sind nur straßenraumzugewandt in unbeleuchteter (= nicht selbst leuchtender, ggf. aber angeleuchteter) Ausführung an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,50 qm zulässig. Ein Anbringen auf Dächern und an den Traufen ist nicht statthaft.

6. Die Vorgärten (Hausvorflächen) im Allgemeinen Wohngebiet dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

**III. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) 10, 15, 20, 25 BauGB)**

1. Zur Anpflanzung der durch Text oder Planzeichen als Mindestmaß festgesetzten Gehölze sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zulässig. Eine Verwendung der Pflanzenarten gem. Anhang wird empfohlen.

2. Die Begrünung der privaten Grundstücke hat zu erfolgen mit mindestens
- 1 Baum je angefangene 500 qm Bauflächenanteil zzgl.
- 1 Baum je angefangene 200 qm Voll- / Teilversiegelung / Überbauung.

Die im Zuge angrenzender privater Grün- und Kompensationsflächen festgesetzten Bepflanzungen sind hierauf nicht anrechenbar.

3. Die ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (E1) ist auf Dauer in extensiver Nutzung zu halten (max. 2malige Mahd/Jahr; erster Schnitt nicht vor dem 15.06., letzter Schnitt nicht nach dem 01.11.). Die vorhanden Gehölzbestände gem. Planzeichnung sind auf Dauer zu erhalten; ein Ausbreiten bis auf max. 10% der Grundstücksfläche ist zu tolerieren, weiterer Expansionsdrang ist durch ggf. Entbuschung zu unterbinden. Eine extensive Beweidung mit Schafen oder Ziegen wird empfohlen.

4. Die ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (E2; zugleich private Grünflächen) sind zumindest teilweise in extensiver Nutzung zu halten - auf der Gesamtfläche - und je angefangene 300qm Grünfläche mit mindestens 1 Obsthochstamm in lokaltypischen Sorten oder einem anderen heimischen Laubbaum gem. Empfehlungsliste zu bepflanzen.

5. Die ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (E3) ist auf Dauer in extensiver Nutzung zu halten (max. 2malige Mahd/Jahr; erster Schnitt nicht vor dem 15.06., letzter Schnitt nicht nach dem 01.11.) und je angefangene 300qm mit 1 Obsthochstamm in lokaltypischen Sorten zu bepflanzen. Eine extensive Beweidung ist zulässig.

6. Bei der Anpflanzung auf den landschaftsseitigen Grundstücksanteilen (inkl. E2) sind flächige Bepflanzungen und Hecken aus Nadelgehölzen unzulässig.

7. Bei allen Festsetzungen zur Erhaltung / Anpflanzung von Bäumen ist für abgängige oder beschädigte Exemplare eine Ersatzpflanzung vorzunehmen; bei jungen Bäumen ist ein sachgerechter Aufbau- und Erziehungsschnitt sicherzustellen.

8. Der Wurzelraumschutz festgesetzter Bäume ist gegenüber Bodenverdichtungen durch Befahren auf einer Fläche von mindestens 10qm (ggf. durch technische Maßnahmen wie Baumquartiere) wirkungsvoll und dauerhaft zu gewährleisten. Ebenso sind Stämme in Zuordnung zu Verkehrsflächen wirkungsvoll gegenüber mechanischen Beschädigungen durch Verkehrseinwirkung zu schützen.

**IV. Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (§ 21 BNatSchG i.V.m. § 9 (1a) und § 135 a-c BauGB)**

1. Retentionseinrichtungen auf privaten Grundstücken sind gleichzeitig mit der Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes herzustellen.

2. Die Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser auf öffentlichem Grund sind zeitgleich mit dem Vorstufenausbau der Erschließungsstraße herzustellen, bzw. die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems ggf. auf andere Weise sicherzustellen.

3. Festgesetzte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken sind in der auf die Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Vegetationsruhe herzustellen, spätestens in der übernächsten Vegetationsruhe nach Baubeginn.

4. Festgesetzte Bepflanzungen auf öffentlichen Grundstücken sowie zur Kompensation sind in der auf den Vorstufenausbau der Erschließungsstraße folgenden Vegetationsruhe herzustellen, spätestens in der übernächsten Vegetationsruhe nach Beginn der Erschließungsarbeiten.

5. Die Maßnahmen gem. E2 sind den unmittelbar angrenzenden Bauflächen „A“ zugeordnet. Die Maßnahmen auf öffentlichen Flächen sowie gem. E1, E3 und E* (externe Kompensation) sind allen Bauflächen sowie den Verkehrsflächen im Verhältnis versiegelter / versiegelbarer Flächen zugeordnet, wobei die anteilige Zuordnung von E2 zu den Bauflächen „A“ in Abzug zu bringen ist. Dies entspricht nach den Festsetzungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses einer Zuordnungsverteilung von
- Erschließung: 19,18 %,
- Bauflächen „A“: 35,50 %,
- Bauflächen „B“: 45,32 %.

**V. Sonstige Festsetzungen (§ 9 (12, 13) BauGB)**

1. Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können auf weiteren Teilflächen im Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden, auch wenn für sie im Bebauungsplan bereits besondere Flächen festgesetzt sind.

**VI. Ausnahmen (§ 31 (1) BauGB)**

1. Ausnahmsweise sind auch begrünte Dächer oder Energiedächer zulässig. Bei Ausführung von Dächern als begrüntem Dach oder Energiedach ist in begründeten Fällen eine Abweichung von den Festsetzungen gem. B/2 bzw. B/3 nach technischen Erfordernissen zulässig.

**HINWEISE / EMPFEHLUNGEN**

1. Mutterboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.

2. Für den Schutz von Gehölzen und deren Wurzelwerk während der Bauarbeiten gilt DIN 18920 in aktueller Fassung.

3. Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung (Nachweis der Erfüllung der Festsetzungen, insbesondere auch auf E2) sollte vom Bauherrn in Form eines Gestaltungsplans dargestellt und mit dem Bauantrag / der Bauanzeige eingereicht werden.

4. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit einer hohen Witterungsempfindlichkeit des Bodens zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungs- und Sicherungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung von DIN 1054 und DIN 4020 festzulegen, für die Standsicherheit bleibt DIN 4084 zu beachten.

5. Das anfallende Niederschlagswasser ist gem. wasserwirtschaftlichen Grundsätzen im Umfang von mindestens 30l Speichervolumen je 1qm versiegelter / befestigter Fläche auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und einer Nachnutzung zuzuführen. Ein Einbau von Zisternen wird empfohlen.

6. Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit wesentlich beschränken, bleibt § 10(4) LBauO zu beachten, d.h. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit versickerungsfähigem Material auf wasserdurchlässigem Unterbau zu befestigen, soweit die Zweckbestimmung nicht zwingend anderes erfordert.

7. Gem. §17(2) LBauO ist bei der Errichtung von Einfriedungen in Bereichen ohne Bürgersteig ein straßenseitiger Mindestabstand von 0,5m einzuhalten um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

8. Eine Entwässerung der Kellergeschosssohle im freien Gefälle ist nur bei einer Anhebung des Erdgeschosses gegenüber Straßenniveau sichergestellt. Bei tieferer Positionierung wird ggf. ein Einbau einer Hebeanlage erforderlich.

9. Ein Anschluss von Dränagen an das öffentliche Abwassernetz ist nicht zulässig.

10. Sind Bohrungen zur Erdwärmenutzung geplant, so ist eine Einzelfallprüfung zwingend.

11. Dem Bebauungsplan zugeordnet sind externe Kompensationsmaßnahmen auf
- Beuren, Flur 1, Flurstück 117/2 teilw. (Waldumbau)

12. Die Nutzer der markierten, nicht an der Ringstraße liegenden Grundstücke sind verpflichtet alle Abfälle und Wertstoffe bzw. deren Sammelbehälter am Abholtag an der nächsten mit Abfallsammelfahrzeugen erreichbaren Straße bereitzustellen.

**ANHANG**

(Empfehlungslisten für einheimische, standortgerechte Laubgehölze)

A) Bäume

| | |
|---|---|
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| Aesculus hippocastanum | Roßkastanie |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Juglans regia | Walnuß |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia | Vogelbeere |
| Prunus, Pyrus, Malus | Obsthochstämme |

Mindestpflanzqualität: 2x verpflanzte Hochstämme StU 10/12 cm, bei Obst auch StU 6/8 cm

B) Straßenbäume (Bäume mit Kennziffer)

| | |
|---|---|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn (auch in grünlaubigen Sorten) |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn (auch in grünlaubigen Sorten) |
| Aesculus hippocastanum "Baumannii" | gefüllblühende Rosskastanie |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Prunus avium "Plena" | gefüllblühende Vogel-Kirsche |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Tilia | Linde in Sorten |

Mindestpflanzqualität: 3x verpflanzte Hochstämme StU 18/20 cm

C) Sträucher

| | |
|---|---|
| Cornus sanguinea | roter Hartriegel |
| Corylus avellana | gewöhnliche Hasel |
| Crataegus monogyna | eingriffliger Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Lonicera xylosteum | gewöhnliche Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Ribes alpinum | Alpen-Johannisbeere |
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |

Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzte Sträucher

## I

| WA | ED |
|---|---|
| GRZ = 0.35 | |
| GRZ* = 0.45 | |
| GFZ = 0.8 | |
| FFOKEG = 0.40 | |
| TH = 7,30 | |
| FH = 11,30 | |

## II

| WA | ED |
|---|---|
| GRZ = 0.35 | |
| GRZ* = 0.45 | |
| GFZ = 0.8 | |
| FFOKEG = 0.40 | |
| TH = 4,50 | |
| FH = 8,50 | |

## RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. **Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl.I S. 3018), insbesondere des §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8 bis 12, 30, 33, 125 und 172,**
2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S. 466), insbesondere des §§ 1 bis 23,**
3. **Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003,**
4. **Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (GVBl. S. 317),**
5. **Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 LVm. § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO),**
6. **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387), insbesondere die §§ 3, 9, 10, 14 und 15,**
7. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl.I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl.I S. 2470), insbesondere der § 50,**
8. **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl.I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986),**
9. **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191), BS 75-50**
10. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), insbesondere die §§ 18 ff.**
11. **Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294),**
12. **Verkehrsüberwachungsverordnung v. 16. BImSchV - vom 12.06.1990 (BGBl. S. 1036), geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 ( BGBl I S. 2146)**
13. **Bundesstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206)**
14. **Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273)**
15. **Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S.159); zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), insbesondere die §§ 2, 4, 5 und 13,**
16. **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d. Neufassung durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.08.2008 (BGBl. I S. 2986)**

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

....., den .....
Vermessungs- und Katasteramt Trier

siehe Schreiben des Vermessungs- und Katasteramtes Trier vom 05.09.2008, Az. 26511 (Vertahrensakte Ziff. 6)

Der Gemeinderat hat am ..... 03.12.2008 ..... gem. §2(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am ..... 03.12.2008 ..... wurde dieser Bebauungsplanentwurf gemäß§2 und seine Offenlegung gem. §3(2) BauGB beschlossen, nachdem gem. §4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt werden sind sowie gem. §3(1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Kirf ..... den ..... 09.12.2008
A. Ternes, Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-entwurf einschließlich der Textfestsetzung ist gem. §10(3) BauGB durch Verfügung der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Koblenz/Neustadt

Az:.....

GENEHMIGT

....., den .....
Im Auftrag

Dieser Bebauungsplan-entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. §3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit

vom ..... 09.02.2009 ..... bis ..... 13.03.2009 .....

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden

am ..... 28.01.2009 .....

mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Kirf ..... den ..... 16.03.2009
A. Ternes, Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des §10 BauGB angeordnet.

Kirf ..... den ..... 27.04.2009
A. Ternes, Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat ..... Kirf ..... hat

am ..... 15.04.2009 .....

den Bebauungsplan gem. §24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. §10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Kirf ..... den ..... 16.04.2009
A. Ternes, Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung der textlichen und zeichnerischen Inhalte dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden beurkundet.

Kirf ..... den ..... 28.04.2009
A. Ternes, Ortsbürgermeister

Der Beschluß des Gemeinderates

vom ..... 15.04.2009 ..... ist am .....

gem. §10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Kirf ..... den .....
A. Ternes, Ortsbürgermeister

Übersichtsplan M. 1:10.000, Vergrößerung aus TK M. 1:25.000

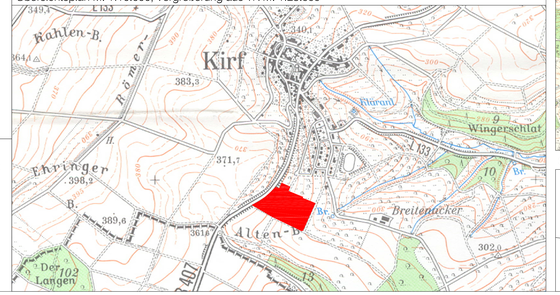


Übersicht M. 1:25.000 zur externen Kompensation

Systemschnitt

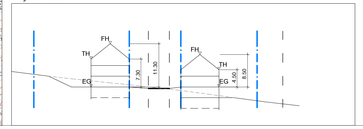


endgültige planfassung
gem. beschluss vom 15.04.2009

auszug aus der flurkarte
stand: 05.09.2008
gemarkung: kirf
flur: 3
katasteramt: trier
zur vervielfältigung gestellt durch: vermessungs-und katasteramt trier

gez. ajj
gecr. bl

geländeaufmaß — büro geoplan, trier


emst + partner
landschaftsarchitekten bda

mühlenstrasse 80 54296 trier
fon 0651. 910 42-0
fax 0651. 910 42-30

www.buroemst-partner.de
email@buroemst-partner.de